

Der GOZ-TIPP

Ganz ordentliche Zahnheilkunde

Analogberechnungen

§ 6 Abs.1 GOZ regelt die Berechnung von Analogleistungen. Eine Analogleistung wird durch folgende Kriterien definiert:

Es handelt sich um eine

- **selbstständige**
- **zahnmedizinisch notwendige**
- **nicht in der GOZ oder im für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ beschriebene Leistung.**

Alle 3 Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Leistung analog zu berechnen!

Die Auswahl der analogen Gebührenposition muss vom Leistungserbringer individuell getroffen werden.

Hierbei gilt es Folgendes unbedingt zu beachten:

- Die analoge Gebührenposition muss mit der erbrachten Leistung nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertig, nicht zwingend aber gleichartig sein
- Die Suche nach einer analogen Gebührenposition muss in der GOZ beginnen
- Erst wenn die Suche in der GOZ erfolglos geblieben ist, darf sie auf den für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ ausgeweitet werden (Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen können auf die gesamte GOÄ zurückgreifen)!

Für die Rechnungslegung von Analogleistungen gelten selbstverständlich die Bestimmungen aus § 10.

§ 10 Abs. 4 geht detailliert auf die korrekte Berechnung von Analogleistungen ein. Hier heißt es: „Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“

Anlage 2 zur GOZ schreibt vor, dass hinter der gewählten GOZ / GOÄ–Gebührennummer ein „ a “ anzuhängen ist, um die Leistung als Analogposition kenntlich zu machen.

Auf der Rechnung kommt somit in die Spalte „ Geb.- Nr.“ die individuell als gleichwertig erachtete GOZ bzw. GOÄ-Nummer mit angehängtem „ a “ und in die Spalte „ Leistungsbeschreibung “ der Leistungstext der Analogleistung (s. auch Analogliste der BZAEEK) mit dem Zusatz „ gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend “: entsprechender Leistungstext im Original bzw. sinnerhaltend verkürzt.

Beispiel: Sie haben Zahn 25 nach WF mit einem „ postendodontischen Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone“ versorgt. Als gleichwertige Leistung erachten Sie die GOZ – Nr. 2195.

Datum	Gebiet	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Faktor	Betrag Euro
tt.mm.2013	25	2195a	<i>Postendodontischer Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Aufnahme einer Krone</i>	1	xy	xy

Eine Liste mit analog zu berechnenden Leistungen steht unter:

www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/katalog_analoge_leistungen.pdf zum Download bereit.

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin